

# Inhaltsverzeichnis

Generelle Vorbemerkung.....	2
Schlußbestimmung.....	10
Anhang zur Zuchtordnung.....	10
A. Ernährung.....	11
B. Pflege.....	11
C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung.....	11

## ZUCHTORDNUNG

---

### Generelle Vorbemerkung

1. Die Zuchtordnung einerseits und das Verständnis derselben durch die Züchter andererseits ist die Grundlage jeder vernünftigen und planvollen Zucht. Deshalb sind das Zuchtreglement der F.C.I., die Satzung und die Zuchtordnung des VDH, als auch das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung Grundlage dieser Zuchtordnung. Ziel dieser Zuchtordnung ist es, die Rasse Chinese Shar-Pei, gemäß dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 309, in ihrer Art, Form und Wesen zu festigen und zu fördern. Eventuelle Erbdefekte sind zu erkennen, zu erfassen und zu bekämpfen.
2. Sie soll dafür sorgen, dass die Haltung und Fütterung der Tiere optimal durchgeführt wird und auch von den Amtsträgern des Clubs, insbesondere von den Zuchtwarten, überwacht werden kann und die tägliche menschliche Zuwendung gewährleistet ist. Grundlage dafür sind die Mindesthaltungsbedingungen des 1.DSPC 85 e.V. nach denen des VDH. Siehe Anhang „Die Mindesthaltungsbedingungen für Shar-Pei“.
3. Jeder Züchter hat selbst dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im allgemeinen und speziell der § II (Genehmigung zur Hundezucht durch die staatliche Veterinärbehörde, wenn mehr als drei Zuchthündinnen gehalten werden) eingehalten werden.

Der Tierschutzbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat seine rechtliche Grundlage in der Satzung des VDH. Die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, die Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei allen Mitgliedern zu überwachen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Er berichtet an die Zuchtleitung.

### § 1 (Benutzung des Zuchtbuches)

1. Die Benutzung des Zuchtbuches des 1. DSPC '85 steht Clubmitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zu. Hundehändler und Personen, die Hundehändler bewußt beliefern, sind von der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen. Hundehändler ist, wer in der Absicht Hunde ankauft, um sie alsbald wieder zu verkaufen.
2. Eingetragen werden rassereine Shar-Pei und ihre Nachzucht sofern die Abstammung in vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Aus dem Ausland importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vorher in das Zuchtbuch des 1. DSPC 85 in Form einer Einzel-eintragung übernommen werden. Hierfür bedarf es der Vorlage eines ordnungsgemäßen Export Pedigrees des Herkunftslandes.
3. Belegung einer Hündin mit einem im Ausland stehenden Rüden bedarf der Einwilligung der Zuchtleitung, die erteilt wird, wenn Rassereinheit und Eintragung des Rüden in einem vom VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch sowie ein Mindestformwert von vorzüglich/excellent und eine vom VDH/l. DSPC 85 anerkannte HD-Beurteilung von „frei“ bzw. „A“ oder maximal „Übergang“ bzw. „B“ verbrieft sind.
4. Gedeckt aus dem Ausland importierte Hündinnen benötigen eine F.C.I. anerkannte Ahnentafel und unterliegen erst bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen. Sie müssen aber vor dem Belegen im Ausland geröntgt sein, die Auswertung A oder B von einer Universitätstierklinik oder der zugelassenen Auswertungsstelle des betreffenden Landes haben bzw. bei Hündinnen aus Amerika OFA „excellent“ oder „good.“
5. Sowohl Züchter als auch Deckrüdenbesitzer sind gleichermaßen verpflichtet, die Zuchtordnung des 1. DSPC '85 einzuhalten, wobei Züchter und Deckrüdenbesitzer in eigener Verantwortung über das Zuchtvorhaben entscheiden, sich aber in jedem Fall an die Auflagen der Zuchtzulassungskommission zu halten haben.
6. Der Deckrüdenbesitzer hat sich vor dem Belegen der Hündin von der Zuchttauglichkeit der Hündin durch Vorlage der Ahnentafel und des Zuchtzulassungsformular zu überzeugen. Gleiches gilt für den Besitzer der Hündin, der sich der Zuchttauglichkeit des Deckrüden, anhand der Ahnentafel und anderer Unterlagen (HD-Auswertung, Zuchtzulassungsformular, Körung, u.ä.), versichern muss.
7. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DSPC 85 besteht nicht für Nachkommen aus Verbindungen, die der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 nicht entsprechen.

8. Rüden und Hündinnen im Besitz von Züchtern des 1. DSPC 85 sind nur zur Zucht zugelassen, wenn sie auf einer vom 1.DSPC 85 durchgeführten Zuchtzulassungsprüfung ihre befristete oder uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten haben. Das gilt auch für aus dem Ausland importierte Hunde. Züchter, deren Hunde die ZZP mit einer Auflage bestanden haben, müssen vor der Zuchtverwendung rechtzeitig mit der Zuchtleitung Rücksprache nehmen. Von einem Kollegialverein übernommene Hunde müssen die dortige ZZP oder die Sichtungungsveranstaltung des VDH bestanden haben und ihr Scherengebiss muß der ZZP des 1.DSPC 85 entsprechen. Zuchttiere des 1. DSPC 85, die vor dem 01.01.1995 bereits in der Zucht standen, bleiben in der Zucht, sofern sie mit Erfolg an einer Sichtungungsveranstaltung des VDH bis zum 10.1997 teilgenommen haben. Die Durchführungsverordnung der Zuchtzulassungsprüfung und ihre Formblätter sind Bestandteil der Zuchtordnung und wurden auf der JHV 1994 beschlossen.
9. Rüden dürfen frühestens nach bestandener Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden, ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgesetzt. Aus dem Ausland importierte Deckrüden müssen vor ihrer ersten Zuchtverwendung eine Zuchtzulassungsprüfung machen, auch wenn sie schon Deckrüden waren.
10. Hündinnen dürfen frühestens mit vollendetem 18. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden, wenn die Zuchtzulassungsprüfung bestanden wurde. Ausnahmen kann die Zuchtleitung genehmigen. Zuchthöchstalter für Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen können nur durch die Zuchtleitung nach schriftlichem Antrag bei sehr vitalen, züchterproben und in der Zucht erfolgreichen Hündinnen in Einzelfällen nach Besichtigung der Hündin zugelassen werden.
11. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nur einen Wurf haben und müssen immer in einem sehr guten Allgemeinzustand gehalten werden. Bei Aufzucht von mehr als sechs Welpen aus einem Wurf darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Eventuelle Ammenaufzucht ist der Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Außerdem unterliegen diese Würfe einer stärkeren Kontrolle durch den Zuchtwart. Die Mehrkosten trägt der Züchter.
12. Inzucht ist bis einschließlich zweiter Vorfahrensgeneration (Eltern, Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister) der zu paarenden Hunde genehmigungspflichtig. Vor jeder Paarung dieser Tiere ist die Zustimmung der Zuchtleitung unter Beifügung der Ahnentafelkopien schriftlich einzuholen. Der Antrag muss eingehend begründet und frühzeitig gestellt werden. Genehmigung oder Ablehnung können ohne Begründung der Zuchtleitung ausgesprochen werden. Vor Wiederholung solcher Inzuchtpaarung sind mindestens 2/3 der gefallenen Tiere aus dem Wurf der ersten Paarung der Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Danach entscheidet diese über die Wiederholungspaarung.
13. Bei allen Wurfwiederholungen ist die Genehmigung der Zuchtleitung einzuholen. Bei der ersten Wiederholungspaarung ist eine Genehmigung anzunehmen, falls im ersten Wurf keine gravierenden Fehler aufgetreten sind. Weitere Wiederholungspaarungen sind unerwünscht, es sei denn, mindestens 2/3 der Nachzucht der vorherigen Würfe wurde im Alter von frühestens einem Jahr der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und ohne Auflagen zur Zucht zugelassen.
- 14a. Für alle Zuchttiere ist die HD-Röntgung Pflicht. Frühestens darf im Alter von zwölf Monaten die HD-Röntgung erfolgen. Die Auswertung erfolgt zentral. Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen. Sie ist mit dem vom Club vorgegebenen Formular durch den röntgenden Tierarzt an die zentrale Auswertungsstelle des 1. DSPC 85 zu schicken. Mit der Einsendung der Röntgenbilder an die zentrale Auswertungsstelle werden sie Eigentum des Clubs und werden dort 10 Jahre archiviert. HD-leicht (HD-C, HD-2) darf nur mit HD-frei (HD-0, kein Hinweis für HD, HD-A) verpaart werden.
- 14b. Von allen neu in die Zucht kommenden Tieren, ist eine Blut-/zellprobe für die DNA-Bestimmung zu entnehmen und bei dem vom Club verpflichteten Institut einzulagern. Die Blut-/Zellentnahme soll in der Regel bei der HD-Röntgung bez. Wurfabnahme genommen werden. Diese Blut-/Zellprobe ist deswegen so wichtig, damit
  - a) in Zweifelsfällen der einwandfreie Elternnachweis möglich ist und
  - b) Träger von Erbkrankheiten nach Vorliegen von entsprechenden Markern sicher identifiziert werden können.
15. Ausländische Deckrüden unterliegen ebenfalls der HD-Röntgenpflicht. Hat das entsprechende Land bereits Röntgenpflicht, so wird dessen Auswertung anerkannt. Besteht jedoch keine Röntgenpflicht, so muss die HD-Röntgenaufnahme von einer Universitätstierklinik im Heimatland oder von der zentralen Auswertungsstelle des 1. DSPC 85 ausgewertet und in die Ahnentafel eingetragen sein.
16. Als zuchtuntauglich gelten Tiere, die mit schweren Fehlern und/oder Missbildungen behaftet sind, wie beispielsweise angeborene Taubheit oder Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler (verminderter oder vermehrter Bestand), Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Wesensschwäche, Skelettdeformationen, Albinismus, Fehlfarben, nicht zur Zucht zugelassenen Formen von Patellaluxation und festgestellte schwere und mittlere Hüftgelenksdysplasie sowie erbliche Hautkrankheiten.

## § 2 (Anmeldung von Wurfeintragungen)

- 1a. Deckakte sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen (Poststempel) mit dem clubeigenem Deckmeldeformular zu melden.
  - b. Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen (Poststempel) mit dem clubeigenen Wurfmeldeformular zu melden.
  - c. Das Leerbleiben einer Hündin ist der Zuchtleitung innerhalb von 14 Tagen nach dem errechneten Wurftermin zu melden.
  - d. Der Züchter ist für den rechtzeitigen Eingang seiner Meldung verantwortlich.
- 2a.1 Züchter sind verpflichtet, Antrag auf Eintragung der bei ihnen gefallenen Würfe zu stellen. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer und Halter der Mutter zur Zeit des Belegens. Zulässige Ausnahme ist der Verkauf einer tragenden Hündin unter Überlassung des Zuchtrechtes an den Käufer, was der Zuchtleitung in Form eines schriftlichen hierüber abgeschlossenen Vertrages nachzuweisen ist.
- 2a.2. Sind zwei oder mehr Personen Eigentümer einer Hündin (sog. Co-Ownership), so ist vor dem geplanten Decktermin der Zuchtleitung schriftlich mitzuteilen, welcher der Eigentümer für diesen Wurf die Zuchtverantwortung übernimmt. Im übrigen gilt § 2 Abs.2c entsprechend
- b. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Rüden kann auf andere übertragen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen schriftlich vor dem Deckakt getroffen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen der Zuchtleitung vor dem Deckakt rechtzeitig schriftlich gemeldet und von ihr genehmigt werden.
  - c. Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters/Zuchtverantwortlichen sein. Dies ist vom Zuchtwart gegen Gebühren zu überprüfen.
  - d. Der Züchter kann sich unter den vom Vorstand eingesetzten Zuchtwarten einen nach seiner Wahl für jeden Wurf wählen, sofern die Kosten nach der Gebührenordnung übernommen werden, ansonsten setzt die Zuchtleitung einen anerkannten Zuchtwart ein. Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nicht zulässig, es sei denn, der Zuchtwart ist bei der Zweitbesichtigung aus dringenden Gründen verhindert. Dies muss jedoch der Zuchtleitung vor der Besichtigung des Wurfes mitgeteilt werden. Die Zuchtleitung bestimmt dann einen anderen Zuchtwart für die Zweitbesichtigung.
- 3a. Die Wurfabnahme kann von der vollendeten achten Lebenswoche der Welpen erfolgen und muss spätestens bis zur 14. Lebenswoche vorgenommen sein. Gehen Eintragungsanträge erst nach der 14. Lebenswoche der Welpen bei der Zuchtleitung ein, werden die doppelten Eintragungsgebühren erhoben.
- b. Unterläßt ein Züchter den Eintragungsantrag, so hat die Zuchtleitung den Sachverhalt dem Vorstand des Clubs zu melden. Dieser ist nach freiem Ermessen berechtigt, später beantragte Eintragungen abzulehnen und den Züchter mit einer Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer zu belegen. Wesentlich falsche Angaben des Züchters in der Wurfmeldung berechtigen die Zuchtleitung, Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer auszusprechen.
4. Ab dem 01.01.2001 wird als unveränderliche Kennzeichnung der Welpen statt des Tätowierens das Implantieren von „Transpondern“ = Mikrochip (kurz „Chip“) eingeführt. Der Vorstand bezieht die Chips zentral und gibt sie über die Zuchtleitung an seine autorisierten Zuchtwarte weiter. Bei der Wurfabnahme „chippen“ die dafür ausgebildeten Zuchtwarte alle Welpen eines Wurfes an der linken Halsseite. Das Chippen durch einen Tierarzt bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Zuchtleitung und darf dann nur mit den vom Club zur Verfügung gestellten Transpondern erfolgen.
- 5a. Ahnentafeln von Welpen, die nicht nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten je nach Schwere des Vergehens entweder den Eintrag: „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 gezüchtet“, oder „Zuchtverbot, da nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 gezüchtet“. Darüber entscheidet die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission. Diese Welpen werden nicht durch die clubeigene Welpenvermittlung vermittelt. Welpen, die bei der Wurfabnahme „Zuchtverbot“ erhalten haben, müssen mit dem Grund des Zuchtverbotes im Zuchtbuch veröffentlicht werden.
- b. Das Zuchtverbot kann auf Vorschlag der Zuchtzulassungskommission nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung durch die Zuchtkommission und die Zuchtleitung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

### **§ 3 (Zwingername)**

- 1a. Zwinger Namensschutz wird jedem unbescholtenen Züchter gewährt. Die Anmeldung eines Zwingernamens ist gebührenpflichtig. Der Züchter verpflichtet sich mit der Eintragung eines geschützten Namens, alle von ihm rasserein gezüchteten Shar-Pei in das Zuchtbuch des 1. DSPC 85 eintragen zu lassen. Der Zwinger Namensschutz soll wenigstens drei Monate vor dem geplanten Belegen der Hündin beantragt werden. Vor Vergabe eines Zwingernamens muss eine Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart erfolgen. Generell wird empfohlen, den Zwingernamen international durch die F.C.I. schützen zu lassen.
  - b. Der Zwinger Namensschutz gilt für eine Person oder auch für eine Zwingergemeinschaft. Bei Zwingergemeinschaften, außer Familien, ist der Zuchtleitung mit der Wurfmeldung binnen drei Tagen (Poststempel) schriftlich der Zuchtverantwortliche zu melden.
  - c. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur eine Person den Zwinger Namen weiterführen.
  - d. Der Zwinger Namensschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens schriftlich auf sich beantragt.
  - e. Welpen aus einer Zuchtrechtsübertragung müssen unter dem Zwinger Namen des Mieters eingetragen werden.
  - f. Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnsitzänderung oder baulichen Veränderungen der bestehenden Zwingeranlage muss eine erneute Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart stattfinden. Die Kosten trägt der Züchter.
  - g. Innerhalb einer Familie oder Lebensgemeinschaft kann nicht mehr als ein Zwingername für Shar-Pei geschützt werden. Das gilt insbesondere für beabsichtigte Eintragungen bei verschiedenen VDH-Vereinen. Bei Verstößen wird der beim 1. DSPC 85 geschützte Name sofort gelöscht.
2. Ein geschützter Zwingername wird gelöscht, wenn für die Dauer von 10 Jahren keine Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt ist.
  3. Der 1. DSPC 85 führt eine Zwinger Namensliste, aus der hervorgeht, welche Namen national und international geschützt sind.

### **§ 4 (Rufnamen)**

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und dem Zwinger Namen des Züchters eingetragen. Den Rufnamen wählt der Züchter aus und zwar für sämtliche Welpen eines Wurfs mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Dabei wird für den ersten Wurf der Anfangsbuchstabe „A“, für den zweiten Wurf der Buchstabe „B“ genommen und so fortlaufend. Es kann nicht zweimal derselbe Rufnamen in einem Zwinger gewählt werden. Die beantragten Rufnamen müssen sich gegenüber bereits für den Zwinger eingetragenen Rufnamen deutlich unterscheiden und sollen auch das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Rufnamen und Zwinger Namen dürfen aus verwaltungstechnischen Gründen einschließlich der Leerstellen nicht mehr als 27 Zeichen haben. Ungeeignete Rufnamen können von der Zuchtbuchstelle zurückgewiesen werden. Der Zwinger Namen eines anderen Züchters darf im Namen des Welpen nicht erscheinen.

### **§ 5 (Verfahren bei Eintragungen)**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtrichtlinien der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtbuch Sperre belegt werden. Halter im Sinne des § 5 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

1. Deckmeldungen sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel) unter Angabe der Mutterhündin und des Deckrüden auf dem clubeigenen Formular der Zuchtleitung mitzuteilen.
2. Anträge auf Eintragungen von Hunden in das Zuchtbuch erfolgen nur auf vorgedrucktem Formular, welches von der Zuchtleitung zu beziehen ist.
3. Bei Eintragung von Würfen muss gleichzeitig mit dem Antragsformular ein vom Deckrüdenbesitzer unterschriebener Deckschein mit Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über eventuell vorhandene Siegertitel, die Originalahnentafel der Mutterhündin, und das vom Zuchtwart und Züchter unterschriebene Wurfabnahmeprotokoll eingeschickt werden. Steht der Deckrüde im Besitz des Züchters, genügt die Einsendung seiner Originalahnentafel mit entsprechendem Vermerk auf dem Eintragungsantrag.

4. Die Gebühren sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Nichtmitglieder zahlen dreifache Gebühren.

### § 6 (Zuchtwarte)

#### a) Ausbildung

Zu Zuchtwartanwärtern können nur erfahrene Züchter, die sich durch Teilnahme an kynologischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Hohenheimer Tage, Zuchtwarttagung des VDH etc.) qualifiziert haben, ernannt werden. Die Ernennung durch den Vorstand kann auf Antrag oder Vorschlag erfolgen.

2. Als Ausbildung muss der Anwärter mindestens drei Würfe, davon zwei Shar-Pei Würfe in Begleitung eines Zuchtwartes, abgenommen haben. Über die Lehrabnahme ist vom Anwärter ein schriftlicher Bericht an die Zuchtleitung zu erstellen. Diese Tätigkeit ist in Absprache mit der Zuchtleitung vorzunehmen,
3. Die Eignung des Anwärters als Zuchtwart wird nach Erfüllung der Bedingungen in § 6, A 2 in einem Gespräch mit der Zuchtleitung, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und einem Zuchtwart geprüft. Prüfungsinhalte sind die bei einer Wurfabnahme zu beachtenden erblichen Defekte, Aufzuchtsumstände, Grundlagen der Genetik und die Kontrolle des Zwingerbuches. Im Anschluß daran kann der Vorstand den Zuchtwartanwärter zum Zuchtwart ernennen. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Kosten der Ausbildung hat der Anwärter selbst zu tragen.
4. Die Zuchtwarttätigkeit ist an keine Amtszeit gebunden. Der Vorstand kann jedoch auf begründeten Vorschlag der Zuchtleitung, die wiederum ein Votum der Zuchtkommission dazu braucht, jederzeit Zuchtwarte mit Begründung abberufen. Gegen die Abberufung ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat (siehe § 56 der Satzung) möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung darf der Zuchtwart seine Funktion nicht ausüben.

#### b) Aufgaben

Zuchtwarte handeln bei ihrer Tätigkeit im Namen des 1.DSPC 85. Alle Züchter des Clubs sind verpflichtet, den Zuchtwarten auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Zucht vorzulegen und bei Bedarf auszuhändigen (Ahnentafeln, Zuchtzulassungsformular, HD-Auswertungsbogen, VDH-Zwingerbuch u.s.w.). Zuchtwarte sind insbesondere zuständig für Wurfabnahmen, Wurf- und Zwingerbesichtigungen bei den Züchtern des 1. DSPC '85. Sie können die Züchter und Zwinger auch unangemeldet kontrollieren; ihnen ist jederzeit täglich zwischen 8:00 und 20:00 Uhr Zutritt zu den gehaltenen Hunden zu gewähren, wenn die Zuchtwarte dazu von der Zuchtleitung beauftragt wurden. Wird der Züchter das erste Mal nicht angetroffen, trägt die Kosten in diesem Fall der Club. Alle weiteren eventuell notwendigen Anfahrten des Zuchtwartes sind vom Züchter zu bezahlen.

1. Zuchtwarte sind verpflichtet an allen Züchtersammlungen teilzunehmen.
  2. Zuchtwarte beraten und kontrollieren die Züchter im Auftrag des Clubs und im Interesse der Rasse. Sie sind gehalten, den Züchtern jedmögliche Unterstützung zu gewähren.
  - 3a. Bei Würfen bis zu sechs belassenen Welpen findet eine Wurfbesichtigung/die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart frühestens im Alter der Welpen von acht Wochen und spätestens im Alter von 14 Wochen statt.
  - b. Bei mehr als sechs belassenen Welpen aus einem Wurf oder mehreren gleichzeitigen Würfen und bei Erstlingszüchtern sind einschließlich der Wurfabnahme zwei Wurfbesichtigungen durch einen Zuchtwart notwendig und vorgeschrieben, wobei die Erstbesichtigung spätestens in der dritten Lebenswoche der Welpen zu erfolgen hat.
  - c. Die Wurfabnahme hat zwischen der vollendeten 8. und 14. Lebenswoche unter Beisein der Mutterhündin und aller Welpen und in den dafür von dem Zuchtwart abgenommenen Räumlichkeiten zu erfolgen.
  - d. Bei der Wurfabnahme müssen alle lebenden Welpen und die Mutterhündin vorgestellt werden. Der Zuchtwart hat den Allgemeinzustand des Wurfes und der Mutterhündin zu begutachten. Die Welpen sind einzeln nach eventuellen Fehlern (erblichen Defekten) wie z.B. Gaumenspalte, Knickrute, Färbung der Zunge, Vorhandensein der Hoden, Hautprobleme, Entropium, Wesen und Aktivität zu beurteilen. Entsprechende Fehler sind auf dem Wurfabnahmeprotokoll zu vermerken.
  - e. Der Zuchtwart ist verpflichtet, einen schriftlichen Wurfabnahmebericht auf dem clubeigenen Formular zu erstellen und in Kopie dem Züchter auszuhändigen. Das Original muss an die Zuchtleitung geschickt werden.
4. Beobachtungen der Zuchtwarte, die den Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder der Zuchtordnung begründen, sind von ihnen unverzüglich der Zuchtleitung zu melden.

5. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme zu kontrollieren:
  - a. das VDH-Zwingerbuch/Deckbuch,
  - b. die Impfpässe der Welpen (Grundimmunisierung SHPL),
  - c. die Eintragung auf dem Deckschein/Wurfabnahmeprotokoll (Namen und Zuchtbuchnummern der Vorfahren),
  - d. die Identität aller im Zwinger lebenden Zuchttiere an Hand der Chipnummern.
  - e. die Haltungsbedingungen in Haus und Zwingeranlagen
6. Zuchtwarte anderer VDH-Rassehundevereine können in Amtshilfe, nach Unterrichtung über die Eigenheiten der Rasse durch die Zuchtleitung oder einem von ihr Beauftragten, für den 1. DSPC 85 tätig werden.
7. Die Kosten der Wurf- und ersten Zwingerbesichtigung, sowie der Wurfabnahme werden zentral von der Zuchtbuchkasse bezahlt. Durch die Ahnentafelgebühr laut Gebührenordnung entstehen für den Züchter keine weiteren Eintragungsgebühren. Sind weitere Besuche des Zuchtwartes notwendig, die der Züchter zu verantworten hat, so werden die anfallenden Kosten separat berechnet. Das Chippen bleibt davon unberührt.

### **§ 7 (Ahnentafel und Abgabe)**

Ahnentafeln sind Urkunden im Sinne des BGB.

1. Ahnentafeln werden auf vier Generationen ausgefertigt. Sie sind Eigentum des Clubs und dem Eigentümer des zugehörigen Hundes nur zum Besitz überlassen. Bei Tod des Hundes sind sie an die Zuchtleitung des Clubs zurückzugeben.
2. Die Ahnentafel begleitet den Hund, für den sie ausgestellt ist. Beim Verkauf des Hundes muss sie dem Käufer unentgeltlich ausgehändigt und mit dem schriftlichen Vermerk über den Verkauf, das Verkaufsdatum und der Unterschrift des Verkäufers versehen werden.
- 3a. Änderungen auf Ahnentafeln dürfen nur von der Zuchtleitung vorgenommen werden. Jede Änderung von anderer Hand ist unzulässig und kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Nur durch die Zuchtleitung werden alle das Tier betreffende Daten, wie Wurfstärke, -häufigkeit, HD-Auswertung, gravierende Fehler des Hundes, Zuchtbuchsperrung eingetragen. Ausstellungsergebnisse können vom Richter oder Sonderleiter auf der Ahnentafel bestätigt werden.
- b. Während der Dauer der Zuchtrechtsabtretung (Zuchtmiete) hat der Mieter das Besitzrecht an der Ahnentafel.
4. Die Abgabe von Welpen durch den Züchter darf nicht erfolgen:
  - a. bevor die Welpen entwurmt, abgenommen, gechippt, geimpft und die Ahnentafeln beantragt sind.
  - b. bei durch den Zuchtwart festgestellten gravierenden Mängeln von Welpen, bis diese entweder behoben sind (vom Tierarzt festzustellen) oder auf der Ahnentafel eingetragen wurden. Die Ahnentafel der betroffenen Welpen werden solange von der Zuchtleitung einbehalten. Bei der Abgabe der Welpen ist eine Kopie des Wurfabnahmeprotokoll dem Käufer zu übergeben.

Abgabe von Welpen an Hundehändler, Wiederverkäufer oder Angehörige nicht von VDH und der F.C.I. anerkannter kynologischer Vereinigungen ist unzulässig und wird mit dem Ausschluß aus dem Club geahndet.

### **§ 8 (Pflichten der Züchter)**

Neuzüchter im 1.DSPC sind verpflichtet, sich durch geeignete Literatur das nötige Grundwissen anzueignen. Mit der Zwingerabnahme ist auch ein Wissensnachweis durch Ausfüllen des DSPC - Fragebogen zu erbringen. Dieser Fragebogen, er wird durch die Zuchtleitung erstellt, muss mindestens zu 80% richtig beantwortet werden.

1. Die Züchter verpflichten sich, sich über die jeweils geltende Zuchtordnung genauestens zu informieren und sie einzuhalten. Diese Information hat vor jedem beabsichtigten Deckakt zu erfolgen.

2. Züchter und Personen, die züchten oder züchten wollen, müssen jährlich eine Züchtersammlung des Clubs besuchen. Auch Veranstaltungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine, im Bereich des Zuchtwesens, werden anerkannt. Das Gleiche gilt für Deckrüdenbesitzer, deren Hunde kostenfrei in der Deckrüdenliste geführt werden. Das clubeigene Nachweisheft ist zu führen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und in Absprache mit der Zuchtleitung vor der jeweiligen Züchtersammlung gemacht werden. Bei zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen werden beim nächsten Wurf bez. Deckakt die fünffachen Gebühren für die Ahnentafeln, bez. für den Deckschein erhoben. Außerdem werden diese Rüden von der kostenfreien Deckrüdenliste im Clubmagazin „Die Blaue Zunge“ gestrichen.
3. Jeder Züchter/Deckrüdenbesitzer hat ein Zwinger-Deckbuch zu führen, wofür das Zwinger-Deckbuch des VDH verwendet werden muss.
4. Für eine künstliche Besamung ist von der Zuchtleitung, schriftlich mit Begründung und mit Unterlagen des vorgesehenen Deckrüden, die Zustimmung einzuholen.
5. Bei Zwingergemeinschaften ist mit der Wurfmeldung binnen drei Tagen (Poststempel) der Zuchtverantwortliche schriftlich der Zuchtleitung zu nennen.
6. Die Züchter des 1. DSPC '85 verpflichten sich, ihre Würfe nur in das Zuchtbuch des 1. DSPC '85 eintragen zu lassen.
7. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Hunde optimal zu ernähren und zu halten, ihnen täglich genügend Bewegung, entweder im freien Auslauf oder auf Spaziergängen, zu ermöglichen. Die tägliche Pflege und Zuwendung ist als Selbstverständlichkeit zu betrachten.
8. Die Züchter verpflichten sich, die Welpen vor der Grundimmunisierung (SHPL) mehrfach zu entwurmen und eventuell bei der Geburt vorhandene Afterkrallen in den ersten drei Lebenstagen zu entfernen.
9. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung oder bei durch den Zuchtwart festgestellten Mängeln von Welpen ist der Züchter ausdrücklich verpflichtet, den Käufer des Hundes darüber zu informieren.
10. Die Züchter verpflichten sich, die Adressen der Käufer der Zuchtleitung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 (Register)**

1. In das Register zum Zuchtbuch des 1. DSPC '85 können Hunde aufgenommen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist, deren Erscheinungsbild und Wesen aber den Rassemerkmalen „Chinese Shar-Pei“ entspricht.
2. Die Nachkommenschaft solcher Hunde wird erst von der vierten Generation an im Zuchtbuch des 1. DSPC '85 geführt. Die vorherigen Generationen werden ins Register eingetragen und erhalten Registernummern, kenntlich gemacht durch den Vorsatz eines „R“. Die Eintragung in das Register soll auch die Zucht mit Hunden ermöglichen, die aus fremden Verbänden stammen oder deren Abstammung nicht VDH/F.C.I. anerkannt ist.
3. Für die Übernahme von Hunden in das Register ist Voraussetzung die Bewertung des Hundes durch einen anerkannten Richter auf einer vom 1. DSPC '85 ausgerichteten Ausstellung mit der Mindestformwertnote „sehr gut“.
4. Shar-Pei, die im Register geführt werden, werden immer nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen. Ihre Nachzucht muss vor einer weiteren Zuchtverwendung zwingend der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und von ihr ohne Auflagen beurteilt werden. Im Übrigen gelten für die in das Register eingetragenen Tiere die Zuchtbestimmungen des 1. DSPC '85 entsprechend.
5. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

### **§ 10 (Aufgaben der Zuchtleitung)**

Die Zuchtleitung wird von dem auf der Jahreshauptversammlung gewählten Zuchtleiter wahrgenommen. Er muß ein erfahrener Züchter sein.

Der Zuchtleitung obliegt die Überwachung aller Angelegenheiten der Zucht nach Maßgabe der Zuchtordnung. Sie ist Weisungsgeber der Zuchtwarte. Jedes Mitglied muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung und Regeln des Clubs Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtordnung, Regeln des Clubs, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung oder des Vorstandes kann ein

---

Verweis, eine Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung des Clubs, eine befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Die Eintragung kann auch insgesamt bei Nachkommen von Hunden, die nicht zur Zucht zugelassen sind, abgelehnt werden. Über Zuchtbuchsperrungen für einzelne, mehrere oder alle Shar-Pei in einem Zwinger entscheidet die Zuchtleitung nach Absprache mit der Zuchtkommission.

1. Bringen Zuchttiere fortgesetzt Nachkommen mit schweren Defekten bzw. Missbildungen, ist die Zuchtleitung berechtigt die Zuchttiere mit einer Zuchtbuchsperrung zu belegen, falls der Züchter solche Tiere nicht von sich aus aus der Zucht nimmt.
2. Wird eine Hündin in zu jungem Alter zum ersten Mal belegt, darf sie erst mit 30 Monaten wieder zur Zucht verwendet werden (Zuchtbuchsperrung seitens der Zuchtleitung). Stichtag ist der Wurfstag.
3. bei gravierenden Mängeln eines Welpen ist die Zuchtleitung verpflichtet, die Ahnentafel des betreffenden Hundes einzubehalten bis entweder der Mangel behoben (Bescheinigung des Zuchtwartes oder eines Tierarztes) oder ein bestehender Mangel in die Ahnentafel eingetragen wurde.
- 4a. Zuchtbuchsperrungen werden von der Zuchtleitung in die Ahnentafeln der Zuchttiere eingetragen. Während bestehender Zuchtbuchsperrung werden keine Nachkommen dieser Zuchttiere ins Zuchtbuch eingetragen. Die Zuchtleitung kann die Ahnentafeln für die Dauer der Zuchtbuchsperrung einziehen.
- b. Zuchtbuchsperrungen sind im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen, Kollegialvereine sind davon schriftlich zu unterrichten
- c. Bei wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder die allgemeinen Regeln des Clubs ist die Zuchtleitung verpflichtet, beim Vorstand ein Ausschlussverfahren zu beantragen.
- d. Bei nicht regulierbaren Streitigkeiten zwischen Zuchtleitung bzw. Vorstand einerseits und Züchtern andererseits ist die Gerichtsbarkeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) in Dortmund als letzt maßgebliche Instanz zuständig.
5. Von der Zuchtleitung ist mindestens einmal im Jahr eine Züchtersammlung einzuberufen. Sie besteht aus Züchtern, Deckrüdenbesitzern und züchterisch interessierten Mitgliedern. Die Versammlung hat z.B. züchterische Probleme zu diskutieren und Vorschläge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

### § 11 (Die Zuchtkommission)

1. Die Zuchtkommission wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem/der Zuchtleiter/in (Vorsitzende/r), ~~einem Vorstandsmitglied~~, sowie einem erfahrenen Züchtern (muss mehrere Würfe gezogen haben) oder einer nachweislich kynologisch gebildeten und erfahrenen Personen. Weiterhin wird ein Ersatzmitglied mit den gleichen Voraussetzungen gewählt.
2. Die Aufgaben der Zuchtkommission bestehen im Wesentlichen:
  - a) Zuchtstrategien zu diskutieren und auszuarbeiten.
  - b) Auftretende Zuchtprobleme zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
  - c) Bekannt gewordene und aufgedeckte schwere Zuchtverstöße zu verfolgen und zu ahnden.
  - d) Genehmigungen, die in züchterischer Hinsicht ein Mitglied der Zuchtkommission betreffen, sind nur unter Einbeziehung des Ersatzmitgliedes zu treffen.
  - e) Änderungen und Ergänzungen der ZO werden in der ZK erarbeitet und der Züchtersammlung (ZV) vorgelegt. Diese erarbeitet daraus Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung.
3. \_\_\_\_\_—Der/Die Vorsitzende der Zuchtkommission berichtet an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 12 (Die Zuchtzulassungsprüfung)

1. Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, Herbst und Frühjahr, durchzuführen. Sie sind von der Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit örtlichen Mitgliedern zu organisieren. Alle an der ZZP teilnehmenden Hunde müssen bis zum Ende der ZZP anwesend und erreichbar sein, um der Kommission die Möglichkeit des Vergleichs im Detail geben zu können.

## 1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e. V.

---

2. Die Zuchtzulassungskommission besteht aus einem eingetragenen Shar-Pei-SpezialrichterVDH / FCI Richter, ~~der möglichst Clubmitglied sein sollte,~~ der Zuchtleitung oder einem Zuchtwart und einem kynologisch gebildeten Person, erfahrenen Züchter. Die Zusammensetzung der Zuchtzulassungskommission obliegt der Zuchtleitung in Absprache mit dem Vorstand. Die Zuchtleitung bestellt die ZüchterPersonen, die als Kommissionsmitglieder zur Auswahl stehen. Der Zuchtleitung untersteht die Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Richterobmann.
3. Die Zuchtzulassungskommission soll in ihrem Urteil Einstimmigkeit erzielen. Sie entscheidet in alleiniger Verantwortung ob der vorgestellte Hund „zuchttauglich“, „eingeschränkt zuchttauglich“ oder „nicht zuchttauglich“ ist. Die Beurteilung muss von der Zuchtleitung in die Ahnentafel eingetragen und mit der Unterschrift beglaubigt werden. Bei der Beurteilung „nicht zuchttauglich“ muss sie vermerken, ob der Hund erstmals zur ZZP vorgestellt wurde. War dies der Fall, hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Möglichkeit, diesen ein zweites Mal einer Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Lautet die Beurteilung bei der zweiten Vorstellung wieder „nicht zuchttauglich“ bedeutet dies das endgültige Zuchtverbot für diesen Hund.
4. Das vom Club herausgegebene Formular ist bei der Zuchtzulassung zu verwenden, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und gemäß Verteiler abzugeben.
5. Nicht zuchtfähig sind neben den in der Zuchtordnung §§ 1,4 genannten Fehler: manipulierte Tiere, wie z.B. gefärbte oder auch getrimmte Hunde. Auf Grund der noch relativ schmalen Zuchtbasis können bis zu sechs fehlende Zähne toleriert werden, wenn pro Zahnleiste nicht mehr als zwei Zähne fehlen und einer davon ein P1 ist. Der Zuchtpartner muss dann aber vollzahnig sein.
6. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung muss mit der Anmeldung bei der Zuchtleitung bezahlt werden. Wird der angemeldete Hund nicht vorgestellt, muss für die nächste Zuchtzulassungsprüfung erneut bezahlt werden. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung bestimmt die Züchtersammlung.
7. Die Zuchtzulassungskommission darf nur Hunde zur Prüfung zulassen, die folgende Bedingungen erfüllt haben.
  - a. Vorlage einer VDH- oder clubeigenen Ahnentafel (Import Hunde aus dem Ausland müssen zwingend vor der ZZP in das VDH/clubeigene Zuchtbuch übernommen worden sein). Shar-Pei, die im Besitz von Personen sind, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Ausland haben, können freiwillig an einer ZZP teilnehmen. Hierzu müssen sie alle oben genannten Bedingungen erfüllen; sie brauchen aber keine VDH-Zuchtbuchnummer auf der Ahnentafel.
  - b. Vorlage der HD-Auswertung. Es werden nur Hunde zugelassen, die bereits auf HD geröntgt wurden (Mindestalter 12 Monate). Sollte zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung die HD-Auswertung noch nicht vorliegen, so ist der Prüfbericht mit der Ahnentafel an die Zuchtleitung einzuschicken. Extrakosten hat der Hundebesitzer zu tragen.
  - c. Eine nach ISO-Norm lesbare Chipnummer. Ist ein vorgestellter Hund nicht gechippt, so muss er auf dieser ZZP von einer autorisierten Person gechippt werden, ansonsten kann er an der ZZP nicht teilnehmen.
  - d. Nachweis des bezahlten Jahresbeitrags und der bezahlten Zuchtzulassungsgebühren. Nichtmitglieder können ihre Hunde zur Beurteilung vorstellen. Sie zahlen die dreifachen Gebühren.
  - e. Bei Wiederholern zusätzlich zwingend der Bericht der ersten ZZP.

### Schlußbestimmung

Jedem Mitglied des 1. DSPC '85 wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen selbständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH Zuchtordnung. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in „Unser Rassehund“ oder in der „Blauen Zunge“ in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

### Anhang zur Zuchtordnung

.T

### Mindesthaltungsbedingungen für Shar-Pei

---

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, daß:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des 1. DSPC, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die/den Zuchtleiter/in weiterleiten müssen.

## Begriffsbestimmungen:

Welpen:	Hunde bis zur 16. Lebenswoche
Zuchthunde:	- Hunde im zuchtfähigen Alter (15 Monate bis 8 Jahre)
„	- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
„	- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben
Züchter:	Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im 1. DSPC einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.
Zwinger:	im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der 1. DSPC gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens

## A. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, daß sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepaßte Nahrung verabreichen muß.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

## B. Pflege

Regelmäßiges tägliches Bürsten des Fells und Kontrolle der Beschaffenheit. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall auch die regelmäßige Kontrolle,

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

*Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.*

Bei Kontrollen eines Zwingers muß vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtleitung Auflagen erteilt werden.

## C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

**I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen**

**II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern wird vom 1. DSPC nicht empfohlen und sehr kritisch gesehen**

**III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung**

- I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
  1. Das Hundehaus muß wie folgt beschaffen sein:
    - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muß feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
    - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
    - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 4 m<sup>2</sup> mehr gefordert.
    - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m<sup>2</sup> sein muß.
    - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 20<sup>0</sup> - 24<sup>0</sup> C<sup>0</sup> zu erreichen sein muß. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
    - f. Jedem Hund muß eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, daß auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
    - g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muß folgenden Anforderungen genügen:
      - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 4 m<sup>2</sup>.
      - Es muß eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
      - An die Wurfkiste muß ein, bezogen auf seine Ausdehnung und der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
      - Der Hündin muß genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
      - Der Wurf- und Aufzuchtraum muß auf ca. 20<sup>0</sup> - 24<sup>0</sup> C<sup>0</sup> temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
      - Der Raum muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muß gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muß mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
      - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.

- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.
  - i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muß fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muß stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- In jedem Auslauf muß ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muß außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muß mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
- Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muß täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muß mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden
- Diese Zuwendung muß vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.
- Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, daß eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muß, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

### ***Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.***

- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muß mindestens 8 m<sup>2</sup> Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 4 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.
- Der zusätzliche Auslauf muß eine Grundfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muß jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muß:
- a. Der Schutzraum muß allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muß so verarbeitet sein, daß sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muß gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
  - b. Der Schutzraum muß so bemessen sein, daß der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muß.
- c. Die Öffnung des Schutzraumes muß der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, daß der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muß der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muß ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
  - d. Der Boden des Zwingers muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muß regelmäßig von Kot gereinigt werden.
-

## 1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e. V.

---

- e. Dem Hund muß außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
  3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
  4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
  5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5.+ 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
  6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann Shar-Pei nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1.
    - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
    - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.  
Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
    - c. Jedem Hund müssen mindestens  $8\text{ m}^2$  zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden  $4\text{ m}^2$  mehr gefordert.
    - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von  $20^{\circ}$  -  $24^{\circ}$  C zu erreichen sein muß. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
    - e. Jedem Hund muß eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
    - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muß mindestens  $1/8$  der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
  2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muß.  
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muß der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
  3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

**Geändert und beschlossen auf der JHV am 01.07. 2012 in Lampertheim**